

STATUTEN

der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft youunion_Die Daseinsgewerkschaft – Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Gewerkschaftsbundes FSG/youunion-LGSBG

(Beschluss der außerordentlichen Landesfraktionskonferenz vom 14.5.2013, Änderung und Wiederverlautbarung durch Beschluss der Landesfraktionskonferenz sowie Landesfraktionsvorstand vom 09.10.2024)

Präambel

Die FSG/youunion-LGSBG setzt sich in der youunion, in den Belegschaftsvertretungen der von der youunion betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionist*innen und arbeitnehmer*innen-ähnliche Personen) ein.

Die FSG/youunion-LGSBG trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf Dienststellen- und betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den von der youunion betreuten Bereichen und Betrieben entsprechend den Richtlinien der Bundesfraktion im ÖGB.

Die FSG/youunion-LGSBG bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB, zur überparteilichen youunion und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.

§ 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen "Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft youunion_Die Daseinsgewerkschaft – Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Gewerkschaftsbundes"; seine Kurzbezeichnung lautet FSG/youunion-LGSBG.

§ 2. VEREINSSITZ

Die FSG/youunion_Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg hat ihren Sitz in der Stadt Salzburg, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der Gewerkschaft youunion_Die Daseinsgewerkschaft - Landesgruppe Salzburg (youunion-LGSBG) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB).

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3. VEREINSZWECK

(1) Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der younion-LGSBG übernimmt es die FSG/younion-LGSBG sich um die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerInnen-ähnliche Personen) zu kümmern, sowie deren betriebliche Interessen zu vertreten und Nachdruck zu verleihen. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB).

(2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. An Mitglieder oder nahestehende Personen werden keinerlei Vermögensvorteile zugewendet und gesammelte Spenden nur für die begünstigten Zwecke verwendet.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar seinen Zweck im Sinne der Statuten.

§ 4. Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Allgemein:

(1) Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegen der FSG/younion folgende Aufgaben:

a, die Durchführung von politischen Aktionen,

b, allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit,

c, Öffentlichkeitsarbeit,

d, Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen,

e, Schulungstätigkeit in den von der younion betreuten Bereichen und Betrieben.

(2) Die FSG/younion-LGSBG ist ein Zweigverein der FSG/younion. Als Zweigverein hat sie sich zu den Zielsetzungen der FSG/younion zu bekennen und in ihrem Wirkungsbereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten oder Geschäftsordnung der FSG/younion-LGSBG dürfen zu jenen der FSG/younion nicht in Widerspruch stehen.

a) Die FSG/ younion-LGSBG hat geplante Änderungen ihrer Statuten oder Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/younion zur Genehmigung vorzulegen. Ohne schriftliche Genehmigung der FSG/younion werden Änderungen nicht wirksam.

b) Änderungen der Statuten bzw. Geschäftsordnung der FSG/younion die Zweigvereine betreffen, werden von der FSG/younion-LGSBG bei nächster Gelegenheit in deren Statuten bzw. Geschäftsordnung berücksichtigt.

c) Sofern die FSG/younion-LGSBG ihrerseits einen Zweigverein bildet, ist eine vorherige schriftliche Genehmigung durch die FSG/younion einzuholen. Diese (Unter)Zweigvereine haben sich sowohl zu den Zielsetzungen der FSG/younion als auch denen der FSG/younion-LGSBG zu bekennen und in ihrem Bereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten und Geschäftsordnungen von (Unter)Zweigvereinen dürfen weder zu jenen der FSG/younion noch zu jenen der FSG/younion-LGSBG in Widerspruch stehen. Die Regelung des Abs. 2b gilt sinngemäß. (Unter)Zweigvereine haben geplante Änderungen ihrer Statuten oder ihrer Geschäftsordnung rechtzeitig zur Beschlussfassung sowohl der FSG/younion als auch der FSG/younion-LGSBG zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen können ohne schriftliche Genehmigung durch die FSG/younion und der FSG/younion-LGSBG nicht wirksam werden.

Weitere Aufgaben:

(3) Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensrat, Zentralbetriebsrat, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend-, wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der younion-LGSBG.

(4) Die Erstellung bzw. Bestätigung von KandidatInnenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen.

Die Mitarbeit an der Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von SozialversicherungsvertreterInnen, fachkundigen LaienrichterInnen und Ähnlichem.

(5) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Informationsbeschaffungen, usw.

(6) Verbreitung von Information und Werbung.

(7) Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den ÖGB.

(8) Wahl und Entsendung von VertreterInnen (z.B. Delegierten), vor allem innerhalb der FSG/youunion und innerhalb der youunion sowie der FSG/ÖGB.

(9) Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereines und der ihm gehörenden Einrichtungen.

(10) Mitwirkung an der Meinungsbildung und Unterstützung von Projekten.

(11) Laufende Information der in den Bereichen und Betrieben Beschäftigten, die von der youunion-LGSBG betreut werden.

(12) Laufende Information der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen in allen Organisationseinheiten der FSG/youunion-LGSBG.

(13) Politische Schulung sowie Aus- und Weiterbildung der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen der FSG/youunion-LGSBG.

(14) Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen, Informationsbeschaffungen usw., insbesondere der FSG/youunion-LGSBG, der youunion-LGSBG, der FSG Salzburg im ÖGB und der Salzburger Arbeiterkammer.

(15) Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/youunion-LGSBG und mit den Organen der FSG Salzburg im ÖGB sowie sonstigen Organisationen und Gruppierungen.

(16) Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich wie juristischen Personen beizutreten.

(17) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten.
- Lieferungen oder sonstige Leistungen zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen.

§ 5. MATERIELLE MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER AUFGABEN UND ERREICHUNG DER ZIELE

(1) Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele der FSG/youunion-LGSBG sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:

a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,

- b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Einnahmen aus Druckschriften,
- d) Subventionen,
- e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen sowie Beteiligungen an Unternehmungen sowie
- f) etwaigen Mitgliedsbeiträgen.

(2) Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich wie juristischen Personen beizutreten, sofern zuvor die Zustimmung der FSG/youunion eingeholt wurde.

§ 6. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die youunion-LGSBG nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB für das Mitglied zuständig ist, es sich zu sozialdemokratischen Grundsätzen sowie Zielen der FSG/ youunion-LGSBG bekennt und nicht bereits einer anderen Fraktion angehört oder eine andere Fraktion aktiv unterstützt. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann, z.B. durch Unterfertigung einer Fraktionserklärung.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die gegenüber dem Salzburger Landesfraktionsvorstand oder dessen Hilfsorganen abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Landesfraktionsvorstand der FSG/youunion-LGSBG endgültig entscheidet. Gegen einen erfolgten Vereinsausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung eine schriftliche Berufung an die Schiedskommission erheben. In der Berufungsschrift sind die Argumente und Beweismittel, die gegen einen Vereinsausschluss sprechen, anzuführen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Ein Vereinsausschluss kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:

- ein Verhalten gesetzt wurde, das dem Vereinszweck bzw. Ansehen des Vereines FSG/youunion-LGSBG zuwider läuft,
- ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
- ein etwaiger Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

- d) Durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB.
- e) Durch Beendigung der Zuständigkeit der youunion_Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB und
- f) Durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion/**wahlwerbenden Gruppierung** bzw. Eintritt in eine andere Fraktion/**wahlwerbenden Gruppierung**.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Salzburger Landesfraktionsvorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen der FSG/youunion-LGSBG teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied eines Organs der FSG/youunion-LGSBG hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.
- (3) Die Mitgliedschaft zur FSG/youunion-LGSBG ist persönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.

(4) Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten der FSG/youunion-LGSBG und die Beschlüsse der Organe der FSG/youunion-LGSBG zu beachten. Sie haben die Interessen der FSG/youunion-LGSBG zu fördern und alles zu unterlassen, was der FSG/youunion-LGSBG Schaden im Ansehen, Vermögen oder der Zweckerreichung zufügen könnte.

(5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell vom Landesfraktionsvorstand der FSG/youunion-LGSBG festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 8. ORGANE, AUFBAU UND AUFGABEN

§ 8.1. LANDESFRAKTIONSKONFERENZ

(1) Die Delegierten der FSG/youunion-LGSBG zur Landeskonferenz der youunion-LGSBG bilden die RepräsentantInnenversammlung des Vereins – die Landesfraktionskonferenz der FSG/youunion-LGSBG. Die Landesfraktionskonferenz ist die Delegiertenversammlung i.S.d. Vereinsgesetzes. Sie tritt in der Regel alle fünf Jahre zusammen und wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. ExpertInnen können beratend beigezogen werden. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Landesfraktionspräsidium die Einberufung einer Landesfraktionskonferenz verlangen i.S.d. § 5 Abs. 2 Vereinsgesetz BGBl I 2002/66 i.d.g.F.

(2) Aufgaben der Salzburger Landesfraktionskonferenz:

- a) Sie wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und eine von der Landesfraktionskonferenz festzulegende Anzahl von StellvertreterInnen, wobei zumindest die Hälfte davon weiblich sein sollte.
- b) Sie wählt zudem etwaige weitere Mitglieder des Landesfraktionspräsidiums sowie etwaige weitere FunktionsträgerInnen, sofern diese nicht vom Landesfraktionsvorstand zu bestellen sind.
- c) Wählt aus ihrer Mitte mindestens drei Mitglieder der Landeskontrolle und die entsprechende Anzahl an Ersatzmitglieder, welche im Verhinderungsfalle vertreten. Mit Ausnahme der Landesfraktionskonferenz dürfen die Genannten keinem Organ angehören.
- d) Wählt mindestens vier Mitglieder der Schiedskommission sowie die entsprechende Anzahl an Ersatzmitglieder.
- e) Wählt gegebenenfalls eine/n AbschlussprüferIn aus.
- f) Nimmt die seit der letzten Mitgliederversammlung erstellten und geprüften Rechnungsabschlüsse und die Rechenschaftsberichte entgegen und genehmigt diese.
- g) Entlastet das Landesfraktionspräsidium, den Landesfraktionsvorstand und die Landeskontrolle.
- h) Beschließt die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins.
- i) Beschlussfassung über die an die Landesfraktionskonferenz gestellten Anträge und über die vom Landesfraktionsvorstand an die Landesfraktionskonferenz vorzulegenden Geschäftsberichte.
- j) Beschließt die Auflösung des Vereins.

§ 8.2. LANDESFRAKTIONSVORSTAND

(1) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Landesfraktionsvorstand das Landesfraktionspräsidium der FSG/youunion-LGSBG, die FSG-Mitglieder des Salzburger Präsidiums und des Landesvorstandes der youunion-LGSBG, sowie sonstige von der Landesfraktionskonferenz allenfalls gewählte Personen an. ExpertInnen und Fachreferenten können beratend beigezogen werden.

(2) Der Landesfraktionsvorstand wird durch den/die Vorsitzende/n, bei Verhinderung von einem/r Vorsitzende/n-StellvertreterIn, einberufen und geleitet.

(3) Aufgaben:

a) Der Landesfraktionsvorstand bestellt eine/n KassierIn sowie eine/n SchriftführerIn und kann eine/n LandesgeschäftsführerIn/LandessekretärIn bestellen. Zudem bestellt er allfällige weitere FunktionsträgerInnen, wenn dieser Aufgabe die Landesfraktionskonferenz nicht nachkommt.

b) Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Funktionsdauer trifft der Landesfraktionsvorstand folgende Regelung:

ba) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zur/zum geschäftsführenden

- Vorsitzenden, wenn die/der Vorsitzende während der Funktionsdauer ausscheidet.
- bb) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zur/zum geschäftsführenden Vorsitzende/n-StellvertreterIn, wenn ein/e Vorsitzende/r-StellvertreterIn während der Funktionsdauer ausscheidet.
- bc) Die Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes des Landesfraktionsvorstandes zu einem stimmberechtigten Mitglied des Präsidiums, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums während der Funktionsdauer ausscheidet.
- bd) Die Bestellung von stimmberechtigten Mitgliedern des Landesfraktionsvorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden.
- be) Die gemäß lit. bc) und bd) Bestellten müssen jenem Organisationsbereich angehören, welchem das ausscheidende Mitglied des Landesfraktionsvorstandes angehörte.
- c) Der Landesfraktionsvorstand ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- d) Beschließt Änderungen der Statuten.
- e) Er beschließt die Grundsätze der Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Genehmigt den vom Landesfraktionspräsidium erstellten Rechnungsabschluss, Jahresvoranschlag und Rechenschaftsbericht.
- g) Setzt allfällige Mitgliedsbeiträge fest.
- h) Entscheidet über Beitritte sowie Ausschlüsse aus dem Verein.
- i) Beruft bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes FunktionärInnen und Organwalter ab, sofern eine weitere Ausübung des Mandates erhebliche Nachteile für die FSG/youunion-LGSBG mit sich brächte. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- j) Entscheidet über Delegierungen und Wahlvorschläge in Gremien der FSG Salzburg im ÖGB und anderer Organisationen.
- k) Genehmigt Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Landesfraktionsvorstandes und dem Verein.
- l) Genehmigt, in Abstimmung mit der FSG/youunion, die Bildung von Zweigvereinen der FSG/ youunion-LGSBG und die Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung dieser Zweigvereine. Diese haben die geplanten Änderungen rechtzeitig vor der Beschlussfassung der FSG/youunion-LGSBG und der FSG/youunion zur Genehmigung vorzulegen (§ 4 (2) a bis c).

§ 8.3. LANDESFRAKTIONSPRÄSIDIUM

(1) Der/die Vorsitzende, in seiner/ihrer Abwesenheit ein/e Vorsitzende/n-StellvertreterIn beruft die Sitzungen des Landesfraktionspräsidiums bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich, ein und leitet diese.

(2a) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesfraktionspräsidiums sind:

- a) Der/Die Vorsitzende,
- b) der/die Vorsitzende/nstellvertreterInnen,
- c) der/die LandesgeschäftsführerIn/LandessekretärIn,
- d) der/die KassierIn,
- e) der/die SchriftführerIn sowie
- f) etwaige weitere von der Landesfraktionskonferenz gewählte Mitglieder.

(2b) Beratende Mitglieder:

ExpertInnen und Fachreferenten können beratend beigezogen werden.

(3) Aufgaben:

- a) Das Landesfraktionspräsidium ist das Leitungsorgan i.S.d. Vereinsgesetzes i.d.g.F. und führt die Geschäfte der FSG/youunion-LGSBG. Es verwaltet das Vereinsvermögen unter Beachtung der vom Landesfraktionsvorstand festgelegten Grundsätze.
- b) Es erstellt den Rechnungsabschluss und legt ihn dem/der Landeskontrolle bzw. AbschlussprüferIn zur Prüfung vor.
- c) Erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht.
- d) Legt den geprüften Rechnungsabschluss, den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht dem Landesfraktionsvorstand zur Genehmigung vor.
- e) Bereitet die Landesfraktionskonferenz vor und beruft diese ein.
- f) Bereitet die Sitzungen des Landesfraktionsvorstandes vor.
- g) Es kann redaktionelle Korrekturen dieser Statuten (§13 Abs. 3) vornehmen.
- h) hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nach diesem Statut oder dem Gesetz nicht zwingend einem anderen Organ des Vereines zugewiesen werden.
- i) Bestellt Mitglieder der Landeskontrolle und der Schiedskommission, wenn dieser Aufgabe die Landesfraktionskonferenz nicht nachkommt bzw. nachkommen kann.

§ 9. VERTRETUNG NACH AUSSEN

(1) Die Vertretung nach außen steht dem/der Vorsitzenden zu. Im Falle der Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden vertritt diese/r. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung betraut er/sie eine/n Vorsitzende/n-StellvertreterIn oder den/die LandesgeschäftsführerIn/LandessekretärIn mit seiner/ihrer Vertretung.

(2) Rechtsgeschäfte sind durch den/die Vorsitzende/n (im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch eine/n Vorsitzende/n-StellvertreterIn – wenn auch diese verhindert sind durch den/die KassierIn – bzw. bei Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden durch diese/n) gemeinsam mit dem/r LandesgeschäftsführerIn/LandessekretärIn (in dessen/deren Verhinderungsfall durch eine Vorsitzende/n-StellvertreterIn bzw. wenn auch diese verhindert sind durch den/die KassierIn) zu zeichnen.

§ 10. FUNKTIONSDAUER

(1) Die Funktionsdauer aller Organe und FunktionärInnen beträgt in der Regel fünf Jahre.

(2) Die entsendenden Organisationseinheiten haben das Recht, ihre VertreterInnen im Landesfraktionsvorstand umzunominieren.

(2a) Eine Übertragung des Stimmrechtes an jemand anderen als das Ersatzmitglied ist nicht möglich.

(3) Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt, Abwahl bzw. Abbestellung enden. Die Abwahl bzw. Abbestellung erfolgt durch den Landesfraktionsvorstand. Es ist dafür eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(4) Sollte ein/e FunktionärIn oder ein Mitglied eines Organs während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Pensionsantritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand. Mitglieder der Landesfraktionskontrolle können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

§ 11. ANTRÄGE

Jedes Mitglied eines Organs der FSG/youunion-LGSBG hat das Recht, Anträge zu den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.

§ 12. WAHLEN UND BESCHLÜSSE

Allgemeines:

(1) Sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die Anwesenheit von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ nach Ablauf einer Viertelstunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

(2) Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Umlaufbeschlüsse sind möglich.

§ 12.1. WAHLEN

(1) Die Wahlen sollen grundsätzlich jeweils in der Fraktionsversammlung (Landesfraktionskonferenz) stattfinden, die der Gewerkschaftsversammlung (Gewerkschaftskonferenz der younion-LGSBG) vorangeht, in der die Organe und FunktionärInnen der younion-LGSBG gewählt werden.

(2) Die Wahlen der Fraktionsorgane sollen vor der Wahl des jeweiligen Vertretungsorgans der Belegschaft (Personalvertretung, Betriebsrat, Zentralbetriebsrat) stattfinden.

(3) Die Wahl aller Organe erfolgt geheim mittels Stimmzettels. Es kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit der Hand abgestimmt werden.

(4) Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, welche vom jeweiligen Organ (zB.: Landesfraktionskonferenz) zu bestätigen ist.

(5) Gewählt sind jene KandidatInnen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr KandidatInnen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Organ für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.

(7) Bei Wahlen, Delegierungen und Nominierungen in Organe der FSG/younion-LGSBG und der FSG/younion muss – nach Einbeziehung der FSG-Landesfrauenvorsitzenden – verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederanzahl der FSG/ younion-LGSBG (delegierenden bzw. nominierenden Stelle) entsprechen. Sollte der Anteil der Frauen bei Delegierungen in Organe und Gremien der FSG/younion – aus welchen Gründen auch immer – nicht erreicht werden, so ist vor der Nominierung bzw. Delegierung in das jeweilige Organ bzw. Gremium mit der Bundesfrauenabteilung der FSG/younion Rücksprache zu halten.

(8) Auf VertreterInnen der Jugend und PensionistInnen ist Bedacht zu nehmen.

§ 12.2. Sonderbestimmungen

(1) Sitzungen der Organe und Gremien sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abzuhalten, die einberufende Stelle kann beschließen, diese virtuell abzuhalten.

(2) Der genaue Modus einer virtuellen Sitzung/Konferenz ist von der einberufenden Stelle festzulegen, wobei auch Hybridveranstaltungen, bei denen lediglich ein Teil der Delegierten/Mitgliedern physisch anwesend ist, möglich sind. Es muss jedoch in jedem Fall gewährleistet sein, dass allen Delegierten/Mitgliedern die Möglichkeit der Teilnahme und der Beteiligung an der Willensbildung (z. B. Beschlüsse, Wahlen) offen steht.

(3) Eine Willensbildung kann auch durch schriftliche Abstimmung, wozu auch der elektronische Weg (z. B. Email) zählt, erfolgen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(4) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, sind für die Einberufung und Durchführung einer virtuellen Sitzung oder Konferenz sinngemäß dieselben Regelungen anzuwenden, wie für die Präsenzsitzungen und Konferenzen.

(5) In Ausnahmefällen können die Organe des FSG/younion-LGSBG sowie FSG-Gewerkschaftsgremien Umlaufbeschlüsse in schriftlicher Form, wozu auch Email zählt, fassen.

§ 13. ÄNDERUNG DER STATUTEN

(1) Die Beschlussfassung und Änderung dieser Statuten obliegt dem Landesfraktionsvorstand der FSG/youunion-LGSBG aufgrund von Anträgen z.B. an die Landesfraktionskonferenz oder den Landesfraktionsvorstand. Die Genehmigung hat in weiterer Folge durch den Bundesfraktionsvorstand zu erfolgen.

(2) Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes erforderlich, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

(3) Redaktionelle Korrekturen dieser Statuten können mit Beschluss des Landesfraktionspräsidiums mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.

(4) Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Leitungsorgan der FSG im ÖGB zur Kenntnis zu bringen.

§ 14. Landesfraktionskontrolle

(1) Die Landeskontrolle der FSG/youunion-LGSBG besteht aus mindestens drei Mitgliedern und den dazugehörigen Ersatzmitgliedern, welche von der Landesfraktionskonferenz auf Vorschlag des Landesfraktionsvorstandes gewählt werden.

(2) Die/Der Vorsitzende der Landeskontrolle, im Verhinderungsfall deren/dessen StellvertreterIn, hat das Recht, an Sitzungen der Organe der FSG/youunion-LGSBG mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Vertretung der Landesfraktionskontrolle erfolgt durch den/die Vorsitzende der Landeskontrolle, im Verhinderungsfall deren/dessen StellvertreterIn und im Fall der Verhinderung dieser durch ein sonst bestelltes Mitglied der Kontrolle.

(3) ArbeitnehmerInnen der youunion bzw. des ÖGB und Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes, der/die Salzburger Fraktionsvorsitzende, der/die Salzburger FinanzreferentIn und KassierIn bzw. KassierstellvertreterIn können nicht Mitglied oder Ersatzmitglied der Landesfraktionskontrolle sein.

(4) Der Landeskontrolle kommen die Aufgaben der RechnungsprüferInnen nach dem Vereinsgesetz i.d.g.F. zu.

§ 15. SCHIEDSKOMMISSION

(1) Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden von der Schieds-kommission entschieden.

(2) Die Schiedskommission der FSG/youunion-LGSBG besteht aus mindestens vier Mitgliedern und den zugehörigen Ersatzmitgliedern (Delegierte zur Landesfraktionskonferenz der FSG/youunion-LGSBG), welche Mitglieder der youunion-LGSBG sein müssen und die von der Landesfraktionskonferenz der FSG/youunion-LGSBG gewählt werden.

(3) Von jeder Streitpartei sind je zwei Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder der Schiedskommission nach einer vom Landesfraktionspräsidium festgelegten Frist namhaft zu machen. Ist ein Mitglied der Schiedskommission an der Streitsache direkt beteiligt, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Die bzw. der Vorsitzende der Schiedskommission, welche bzw. welcher aus dem Kreis der von den Streitparteien namhaft gemachten Mitgliedern stammen muss, wird vom Landesfraktionsvorstand der FSG/youunion-LGSBG bestellt und darf an der Streitsache nicht direkt beteiligt sein. Ebenso gilt das Erfordernis der Unbefangenheit.

(4) Erfolgt die Nennung der Mitglieder nicht innerhalb der vom Landesfraktionspräsidium festgelegten Frist, so ist das Landesfraktionspräsidium aufgefordert, selbst die Mitglieder namhaft zu machen.

(5) Die Schiedskommission der FSG/youunion-LGSBG ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und mindestens einer/eines VertreterIn jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(6) Die Schiedskommission der FSG/youunion-LGSBG entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet die Landesfraktionskonferenz der FSG/youunion-LGSBG mit

einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(2) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO.

§ 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Statuts der FSG/youunion und in weiterer Folge der FSG im ÖGB sinngemäß.